

## Bekanntmachung

### über die Erteilung der Genehmigung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Markt Hohenwart

- I. Die vom Marktgemeinderat des Marktes Hohenwart in seiner Sitzung am 19.11.2018 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Markt Hohenwart in der Fassung vom 29.10.2018 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 29.05.2019, Az. 32/6102 genehmigt.

Mit dieser Änderung wird die Nutzung für die landwirtschaftlichen Flächen der Grundstücke Fl.Nr. 115 der Gemarkung Klosterberg neu geregelt.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom **29.10.2018** liegt samt Begründung, Umweltbericht und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

**Rathaus des Marktes Hohenwart, Marktplatz 1, 86558 Hohenwart, Zi.Nr. 14**

auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann von jedermann eingesehen werden.

**Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen:

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Hohenwart schriftlich gegenüber dem Markt Hohenwart geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Hohenwart, 08.07.2019



Marktgemeinde Hohenwart

---

Russer  
1. Bürgermeister